

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG

gem. § 5 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 17.2.2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Projekt: Rodung eines rund 5,9 ha großen Waldbestandes gem. § 2 Abs.1 Bundeswaldgesetz im Rahmen des Ausbaus auf dem Gelände der Bundespolizei in St. Augustin/Hangelar

Antragsteller:

Facility Management
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Bundesgrenzschutzstraße 100
53757 Sankt Augustin

Vorhabensträger:

Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
Domstraße 55-73
50668 Köln

Gemäß § 5 i.V.m. Anlage 1 Nr. 17.2.2 UVPG ist für die Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart in einer Größenordnung von 5 ha bis weniger als 10 ha eine allgemeine Einzelfallprüfung erforderlich.

Bei der allgemeinen Vorprüfung ist nach UVPG eine überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die in bei der Entscheidung über die Genehmigung der Waldumwandlung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat dabei anhand der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erfolgen, die die Merkmale des Vorhabens, den Standort und die Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens erfassen.

Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Im vorliegenden Fall ist die Rodung eines Waldbestandes zum Ausbau auf dem Gelände der Bundespolizei in St. Augustin/ Hangelar vorgesehen.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG

2

Folgende Unterlagen und Datengrundlagen wurden im Rahmen der vorliegenden allgemeinen Einzelfallprüfung gem. UVPG ausgewertet:

- Angaben des Vorhabenträgers gemäß Anlage 2 UVPG
- Protokoll Nr. 35 zur Besprechung des Masterplanes BPOL Sankt Augustin Hangelar vom 24.10.2018
- Ergebnisprotokoll Nr.01 „BPOL Hangelar/St. Augustin“ vom 17.09.2018
- Stellungnahme aus abwassertechnischer und abfallrechtlicher sowie aus bodenschutzrechtlicher Sicht und aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes des Rhein-Sieg-Kreises-Amt für Umwelt- und Naturschutz vom 31.07.2018
- Protokoll der „Besprechung zur Waldumwandlung BPOL Sankt Augustin Hangelar“ vom 28.09.2018
- Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen zum Waldumwandlungsverfahren nach § 45 BWaldG vom 19.10.2018
- Waldumwandlungsverfahren nach § 45 BWaldG vom 14.09.2018 des Bundesforstbetriebes Rhein-Weser
- Forsteinrichtungsunterlagen und aktuelle Bestandesbeschreibungen des Bundesforstbetriebes Rhein-Weser
- Gutachten der Artenschutzprüfung I und II vom Planungsbüro DTP Landschaftsarchitekten GmbH (2014-2017)
- Landschaftsinformationssammlung (LINFOSS) des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
- Fachinformationssystem ELWAS (Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Vorprüfung erfolgt anhand des Kriterienkatalogs der Anlage 3 des UVPG.

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls (Anlage 3 UVPG)

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.
Gemäß der vom Bund-Länder-Arbeitskreis „UVP“ (BLAK UVP) herausgegebenen unverbindlichen Arbeitshilfe zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfolgt bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls aus praktischen Gründen, die Überprüfung der Betroffenheit nach den Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG.
Die Merkmale der Waldumwandlung sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

Kriterien		Überschlägige Angaben zu den Kriterien
1.1	Größe des Vorhabens / Beschreibung des Vorhabens	Auf dem Gelände der Bundespolizei in St. Augustin/Hangelar sollen in den kommenden Jahren im Rahmen des Neubauprojekts am Standort diverse Baumaßnahmen realisiert werden. Für die unmittelbar anstehenden Bauprojekte wird eine Fläche von 73.959 m ² in Anspruch genommen. Davon stellen ca. 58.959 m ² Waldfächen im Sinne des Bundeswaldgesetzes dar.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Zukünftig mögliche Kumulationswirkungen werden im Rahmen hinzutretender Vorhaben berücksichtigt.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Baufeld DHA Direktion (4.829 m²)</p> <ul style="list-style-type: none">- davon im Norden Kiefern-Lärchen Mischbestand mit NVJ aus Bergahorn und Strauchvegetation aus Holunder und Brombeere, weitere Baumarten: Roteiche, Esche, Ahorn, Linde- davon im Süden Edellaubholz (ALh)-Roteichen Mischbestand, weitere Baumarten: Traubenkirsche, Birke, Eiche, tw. mit Hainbuchenunterstand <p>Baufeld Spezialkräfte (44.735 m²)</p> <ul style="list-style-type: none">- davon Edellaubholz (ALh)-Buchen-Roteichen-ALn Mischbestand, mit flächiger Verjüngung aus Bergahorn und tw. Hainbuche, Strauchvegetation: Brombeere, Holunder- davon in der Mitte ein Streifen mit Bergahorn-Kirschen-Roteichen- davon im Westen ein Streifen Roterle- davon in der Mitte des Skeetplatzes: Weide, Birke, Aspe

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG

	<p>Baufeld Interims parkplätze (15.218 m²)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelbäume in parkartiger Struktur (kein Wald im Sinne des Gesetzes) <p>Baufeld Baustraße (9.177 m²)</p> <ul style="list-style-type: none"> - davon Edellaubholz (ALh)-Buchen-Roteichen-Lärchen- Roterlen Mischbestand, mit flächiger Verjüngung aus Bergahorn und ttw. Hainbuche, Strauchvegetation: Brombeere, Holunder - davon im Westen ein Streifen mit Bergahorn-Kirschen-Roteichen <p>Es handelt bei den aus Aufforstungen entstandenen Waldbeständen mittleren Alters hauptsächlich um geringes bis mittleres Baumholz auf sandig-kiesigen Standorten mit nach der Biotopt- und Artenkartierung lediglich geringem bis mittlerem Biotoptwert bzw. Habitatpotential.</p> <p>Das Gelände der Bundespolizei liegt am nördlichen Rand von Sankt Augustin-Hangelar angrenzend an den Flugplatz Bonn/Hangelar und ist durch verschiedene Gebäude, versiegelte Flächen und Scherrassen insgesamt stark anthropogen überprägt.</p> <p>Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf Nutzung und Gestaltung von Wasser und Boden wird auf die einschlägige Stellungnahme mit Auflagen und Hinweisen des Rhein-Sieg-Kreises – Amt für Umwelt- und Naturschutz vom 31.07.2018 verwiesen.</p>	
1.4 Abfallerzeugung (§ 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)	Z.Zt. nicht zu erwarten; Abrissarbeiten älterer Gebäude sind erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen.	
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen (der künftigen Nutzung)	Durch den Ausbau und Betrieb des Bundespolizeizgeländes sind bei ordnungsgemäßem Gebrauch aller Gerätschaften und Maschinen und Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Bodenschutz, Gewässerschutz) sowie durch Einsatz von Geräten nach dem Stand der Technik keine nachteiligen Auswirkungen durch Umweltverschmutzungen zu erwarten. Das Gelände der Bundespolizei ist durch den vorhandenen Betrieb vorbelastet und geprägt. → Es sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.	
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:		
1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien	<p>Ein besonderes Unfallrisiko durch den Ausbau und den Betrieb des Bundespolizeizgeländes ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften nicht gegeben, da keine umweltschädigenden Stoffe oder Technologien verwendet werden, die besondere Schutzvorrichtungen oder -maßnahmen bedürfen. Der Antragsteller wird die Einhaltung der jeweilig geltenden Unfallverhütungsvorschriften während des Baus vorsehen.</p> <p>→ Es sind 1.4 und 1.5 auch keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG

1.6.2	Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle (im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BlmSchG)	Lärm, Staub, Licht (räumlich eng begrenzte Emissionen während der Bauphase) / Parkplatz- und Wegebeleuchtung in der Betriebsphase. Störungen in der Fortpflanzung-, Aufzucht-, oder Überwinterungszeit sind während der Einschlagszeit nicht zu erwarten. → Es sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft	Durch das Bauvorhaben ergeben sich keine Risiken für die menschliche Gesundheit

<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
--	---	---

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird (Umwandlungsbereiche sowie angrenzende Bereiche), ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Die nachfolgenden Punkte der Nr. 2 werden unter Berücksichtigung der einschätzenden Aussagen zu Nr. 1 und den zum Zeitpunkt der allgemeinen Vorprüfung zur Verfügung stehenden Informationen in Hinsicht auf Auswirkungen des Vorhabens i. S. von weniger erheblichen, nachteiligen Beeinträchtigungen eingestuft.

Kriterien	Betroffenheit	Art und Umfang:			
2.1	Nutzungskriterien Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung	Das Gelände dient bereits vorrangig für öffentliche Zwecke der Bundespolizei und soll durch die geplanten Baumaßnahmen hinsichtlich der Nutzung erneut und verbessert werden. Andere Nutzungszwecke bzw. Belange/Raumfunktionen sind demgegenüber als nachrangig zu betrachten.			
2.2	Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen; insbesondere Fläche, Boden, Natur, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds	<table border="1"> <tr> <td><input type="checkbox"/> erheblich betroffen</td> <td><input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen</td> </tr> </table> <p>Art und Umfang:</p> <p>Arten: Im Rahmen von vertiefenden Artenschutzprüfungen (ASP II) wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die folgenden planungsrelevanten Artengruppen untersucht (Art für Art-Prüfung).</p> <p>Fledermäuse: Insgesamt wurden sechs Fledermausarten erfasst sowie potentielle Baumhöhlen als auch Gebäudequartiere in dem Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Im Rahmen der Artenschutzprüfungen wurden keine Quartiere festgestellt. Aufgrund der nachgewiesenen Aktivität</p>	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen			

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG

		<p>von Zwergfledermäusen (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) sind Quartiere innerhalb des Untersuchungsgebiets oder in der unmittelbaren Umgebung zu vermuten. Insgesamt wurde im Untersuchungsgebiet eine sehr geringe Fledermausaktivität nachgewiesen. Essentielle Jagdhabitale sind nicht von dem Eingriff betroffen.</p> <p>Vögel: Insgesamt wurden 44 Vogelarten festgestellt, von denen sieben planungsrelevant sind. Davon sind die folgenden vier Arten laut den Ergebnissen der Artenschutzprüfungen folgendermaßen durch das Vorhaben betroffen: Potenzielle Bruthabitate gehen verloren für Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Sperber (<i>Accipiter nisus</i>) und Waldkauz (<i>Strix luco</i>). Traditionelle Bruthabitate gehen nicht verloren. Für keine der oben genannten Arten wurden Brutnachweise festgestellt. Grundsätzlich stehen in der Umgebung in ausreichendem Umfang geeignete Flächen als Brut- und Nahrungshabitate zur Verfügung.</p> <p>Durch das Vorhaben gehen wahrscheinlich zwei besetzte Mäusebussard-Horste sowie mehrere Wechselhorste verloren. Um zu klären, ob in der Umgebung des Plangebietes in ausreichendem Umfang geeignete Ausweichhabitate für Mäusebussarde (<i>Buteo buteo</i>) zur Verfügung stehen, wurde eine Vertiefungsuntersuchung mit einem Suchraum von ca. 1.230 ha um das Bundespolizeiziegelände durchgeführt. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass südlich und südöstlich des Plangebietes im ausreichenden Umfang geeignete Gehölzbestände vorhanden sind, auf die der Mäusebussard zur Anlage eines Horstes ausweichen kann. Somit bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p> <p>Amphibien: Es wurden drei, nicht planungsrelevante und nach der Roten Liste NRW ungefährdeten Amphibienarten gefunden.</p> <p>Reptilien: Es wurden keine Reptilienarten in dem Plangebiet nachgewiesen.</p> <p>Planungsrelevante Arten sind durch das Bauvorhaben nicht erheblich betroffen. Durch eine sachgerechte Umsetzung artenschutzrechtlicher Maßnahmen (d.h. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Bauzeitenregelungen, Fledermauskästen sowie Nisthilfen und Höhlenbaumkontrollen gem. ASP II) sowie der Einhaltung gesetzlicher Schutzzonen während der Bauausführung werden artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände bei den o.g. Arten vermieden.</p> <p>Hinsichtlich der Kriterien Wasser und Boden wird auf die einschlägige Stellungnahme mit Auflagen und Hinweisen des Rhein-Sieg-Kreises – Amt für Umwelt- und Naturschutz vom 31.07.2018 verwiesen.</p> <p>Bei den anderen Qualitätskriterien sind aufgrund der unter Nr. 1 gemachten Angaben keine erheblichen nacheiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p>	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen <input checked="" type="checkbox"/> möglicherweise erheblich <input type="checkbox"/> nicht betroffen
--	--	---	--

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG

2.3 Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:				
2.3.1 Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	<p>Art und Umfang:</p> <p>Im Bereich des Geländes der Bundespolizei herrscht keine Natura 2000 Betroffenheit.</p> <table border="1"> <tr> <td><input type="checkbox"/> erheblich betroffen</td> <td><input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen		
2.3.2 Naturschutzgebiete (§ 23 Abs. 1 BNatSchG)	<p>Art und Umfang:</p> <p>Das Gelände der Bundespolizei ist nicht als NSG ausgewiesen und es befinden sich keine NSG in der näheren Umgebung.</p> <table border="1"> <tr> <td><input type="checkbox"/> erheblich betroffen</td> <td><input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen		
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<p>Art und Umfang:</p> <p>Es befindet sich kein Nationalpark oder nationales Naturdenkmal in der näheren Umgebung.</p> <table border="1"> <tr> <td><input type="checkbox"/> erheblich betroffen</td> <td><input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen		
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (§ 25 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 BNatSchG)	<p>Art und Umfang:</p> <p>Es ist kein Biosphärenreservat in der näheren Umgebung vorhanden. In ca. 2 km Entfernung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet-Weidlecken (LSG-5208-0011). Aufgrund der Entfernung sind keine Auswirkungen auf das LSG durch das Bauvorhaben zu erwarten.</p> <table border="1"> <tr> <td><input type="checkbox"/> erheblich betroffen</td> <td><input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen		
2.3.5 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<p>Art und Umfang:</p> <p>Im Bereich des Geländes der Bundespolizei sind keine Naturdenkmale vorhanden.</p> <table border="1"> <tr> <td><input type="checkbox"/> erheblich betroffen</td> <td><input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen		

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UvPG

<p>2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 Abs. 1 BNatSchG)</p>	<p>Art und Umfang:</p> <p>Auf dem Gelände der Bundespolizei und in der näheren Umgebung sind keine geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden.</p>	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
<p>2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)</p>	<p>Art und Umfang:</p> <p>Im Planbereich befindet sich kein gesetzlich geschütztes Biotop. Im Bereich des naheliegenden Flughafens Bonn/Hangelar sind im Bereich der Start und Landebahn Biotope vorhanden, jedoch sind Auswirkung durch das Bauvorhaben auszuschließen.</p>	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
<p>2.3.8 Wasserschutzgebiete (§ 51 Abs. 1 WHG), Heilquellschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG) Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG) Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)</p>	<p>Art und Umfang:</p> <p>Das Vorhaben befindet sich in der weiteren Schutzzone der Wassergewinnungsanlage Meindorf des Wahnbachtalsperrenverbandes (Zone III A), welche dazu dient den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen besonders durch nicht oder nur schwer abbaubare chemische oder anderer Verunreinigungen zu gewährleisten. Diesbezüglich wird auf die einschlägige Stellungnahme mit Auflagen und Hinweisen des Rhein-Sieg-Kreises-Amt für Umwelt- und Naturschutz vom 30.07.2018 verwiesen. Weitere gemäß WHG zu prüfende Schutzgebiete sind nicht betroffen.</p>	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
<p>2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</p>	<p>Art und Umfang:</p> <p>Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb von Gebieten, in denen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.</p>	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG

9

<p>2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere zentrale Orte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes)</p> <p>Werden eventuelle Entwicklungsmöglichkeiten von Siedlungsräumen eingeschränkt?</p>	<p>Art und Umfang:</p> <p>Das Bundespolizeigelände dient gesamtstaatlichen Zwecken und ist nicht frei zugänglich. Durch das Vorhaben werden keine städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt. Durch Siedlungsräume oder potentielle Siedlungsräume sind durch die Planung nicht betroffen.</p> <p><input type="checkbox"/> erheblich betroffen <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen</p>
<p>2.3.11 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind</p>	<p>Art und Umfang:</p> <p>Nicht vorhanden / bekannt.</p> <p><input type="checkbox"/> erheblich betroffen <input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich <input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen</p>

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UvPG

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schützgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen, dabei sind insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (auf die Kriterien der Nummer 1. ff und 2. ff.)				
3.1	Der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung) z.B. Sicht-, Klima-, Lärmschutz	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen (Landesgrenze)	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen (bei Waldumwandlung i.d.R. wahrscheinlich)	<input checked="" type="checkbox"/> wahrscheinlich	<input type="checkbox"/> unwahrscheinlich	
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens, sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
	Beschreibung:			
	Der Waldbestand wird dauerhaft beseitigt. Die Kompensation des zu beseitigenden Waldbestandes erfolgt über die Durchführung eines Waldumwandlungsverfahrens nach § 45 Abs. 2 Bundeswaldgesetz. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UvPG ergeben sich dadurch nicht. Im Rahmen des forstrechtlichen Ausgleichs wurden mit der zuständigen Forst- und Naturschutzbehörde Ersatzaufforstungen im Verhältnis 1:1 in räumlicher Nähe im Bereich der Siegmündung abgestimmt.			
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Es besteht kein Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben		
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Gemäß der Artenschutzprüfung Stufe II werden Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung der in 2.2 genannten Arten umgesetzt. Um Tötungen, Verletzungen sowie erhebliche Störungen während der Brut-, Aufzucht-, und Überwinterungszeiten (Gemäß § 44 BNatSchG) zu vermeiden, werden die Fällarbeiten in den Wintermonaten ausschließlich nach vorheriger Prüfung durchgeführt.		

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG

	<p><u>Fledermäuse:</u></p> <p>Da bei den festgestellten Fledermausarten nicht davon auszugehen ist, dass prinzipiell Baumhöhlen ganzjährig genutzt werden könnten, erfolgt im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine fortlaufende Besatzkontrolle der Höhlenbäume vor dem Einschlag. Der Besatz der Höhlen wird auf geeignete Weise ausgeschlossen (Endoskop, ggf. Ausflugskontrolle).</p> <p>Sofern Quartiere gefunden werden, werden zum Ausschluss von Störungen oder Tötungen von Individuen beispielsweise Ersatzquartiere durch Fledermauskästen geschaffen, Baumhöhlen werden frühzeitig verschlossen.</p> <p>Die vom Abriss betroffenen Gebäude werden ebenfalls vor dem Rückbau auf Fledermausbesatz überprüft.</p> <p>Die genannten Habitat- und potenziellen Quartierverluste werden somit durch die umliegenden Bestände und zu leistenden Kompensationen, Ausbringung von Fledermauskästen, ausgleichen.</p>	
	<p><u>Vögel:</u></p> <p>Vor der Rodung werden die vorhandenen Vogelnisthilfen abgehängt und jeweils in möglichst geringer Entfernung zum aktuellen Standort an zu erhaltenden Bäumen außerhalb des Eingriffsbereiches angebracht.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Rodung ist ein Besatz der Horstbäume ausgeschlossen.</p>	

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG

12

Überschlägige Gesamteinschätzung

Das Vorhaben führt sehr wahrscheinlich zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Es besteht die Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Das Vorhaben führt sehr wahrscheinlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Es besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Textliche Erläuterung der Gesamteinschätzung:

Aufgrund der Ergebnisse der Prüfung der im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung zu berücksichtigenden Kriterien ist aufgrund der geplanten Waldrodung allein von keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen. Zusammenfassend wird festgestellt, dass die betroffenen Waldflächen nur ein geringes Biotop- und Habitatpotenzial aufweisen. Durch die Rodung der Waldflächen sind weder Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG noch gesetzlich geschützte Biotope betroffen. Unter Beachtung der in der vertiefenden Artenschutzprüfung vorgegebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ergeben sich für keines der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen.

Im Hinblick auf die weiteren bau- und anlagenbedingten Auswirkungen des Bauvorhabens und die im Zuge der Baumaßnahmen zu erwartenden Eingriffe gem. §§ 14-17 BNatSchG wird auf die einschlägige Stellungnahme mit Auflagen und Hinweisen des Rhein-Sieg-Kreises – Amt für Umwelt- und Naturschutz vom 31.07.2018 sowie auf das Ergebnisprotokoll zur naturschutzfachlichen Abstimmung BPOL St. Augustin/Hangelar vom 17.09.2018 verwiesen.
Die entsprechenden naturschutzrechtlichen Kompressionsmaßnahmen sind Bestandteil des später folgenden baurechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 37 Abs. 2 BauGB.

Die mit den Neubaumaßnahmen auf dem Bundespolizeigelände in St. Augustin/Hangelar einhergehende unvermeidbare Waldumwandlung wird durch fachgerechte Ersatzaufforstungen mit standortheimischen Gehölzen im Verhältnis 1:1 kompensiert.

(durch zuständige Behörde)

18.10.2018
Datum

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Bundesforstbetrieb Rhein-Weser
Lindberghweg 80
48155 Münster
Telefon: 0251 6749 - 0
Amr Stempel / Unterschrift (zuständige Behörde)